

Schützenverein Neuwarmbüchen (SVN)e.V.

- Satzung in der Fassung der Änderung vom 15.02.2019 -

§ 1 - Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Schützenverein Neuwarmbüchen (SVN) e.V.. Er ist am 8. Okt. 1979 gegründet und im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
2. Sein Sitz ist Neuwarmbüchen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Ausübung und Förderung des Schießsports und die Durchführung von Veranstaltung schießsportlicher Art;
 - b) die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, insbesondere bei Veranstaltungen unter Einbeziehung der Dorfgemeinschaft;
 - c) die Jugendpflege und -betreuung.
3. Dem Vereinszweck dienen die dem Verein gehörenden Vermögens- und Sachwerte.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse sind zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
5. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und in der Gesamtheit seiner Mitglieder Mitglied im Niedersächsischen Landessportbund.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dem Bestreben des Vereins reges Interesse entgegenbringt. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Einwilligung eines Personensorgeberechtigten.
3. Personen und Mitglieder, die sich um den Schützenverein bzw. um den Schießsport hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über diese Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten. Es ist berechtigt, in jeder Versammlung das Wort zu ergreifen, das nur von der einfachen Mehrheit der Versammlung entzogen werden kann. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Personensorgeberechtigten ausgeübt. Kein Mitglied erhält Sonderrechte.

2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die vom Vorstand im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Schützenverein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
3. Mitglieder und Förderer des Vereins, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Verleihung von Ehren- bzw. Verdienstnadeln auf Antrag durch den Vorstand geehrt werden. Hierzu erarbeitet der Vorstand Richtlinien.
4. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
5. Die Mitgliederrechte und deren Ausübung sind nicht übertragbar.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Für den Austritt ist eine Frist von einem Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres einzuhalten;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen
 1. wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung 1 Jahr oder mit einer gleich hohen Summe in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt;
 2. wegen wiederholter grober Satzungsverletzungen, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Schützenvereins, wegen unehrenhaften und strafbaren Verhaltens sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 3. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert haben würden.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Ausschluss der Vorstand beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss den Ehrenrat anrufen. Sofern der Ehrenrat feststellt, dass der Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den weiteren Verbleib des betroffenen Mitglieds im Verein

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein; die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt jedoch bestehen.

§ 6 - Beiträge

Der Schützenverein erhebt regelmäßig zu zahlende Beiträge, sowie einmalig zu zahlende Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeitsdaten die Jahreshauptversammlung beschließt.

In Sonderfällen kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 7 - Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 8 - Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ehrenrates gehören. Sie wird, wie alle übrigen Mitgliederversammlungen, vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Kalenderquartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern zugegangen sein.
3. Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung;
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen;
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags
 - f) Festsetzung der Beiträge;
 - g) Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Vereinslebens.
4. Anträge zur Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Tage vor diesem Termin dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Zulassung dieser Anträge unter entsprechender Änderung der Tagesordnung.
5. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los.
6. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ein. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Rechte wie die Jahreshauptversammlung. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des entsprechenden Antrages einberufen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist aufzubewahren.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister und Vertreter
 - Schriftführer und Vertreter
 - Schießsportleiter und Vertreter
 - Damenleiterin
 - Jugendleiter und Vertreter
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und sein Vertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Vertreter des Schatzmeisters sollen im Innenverhältnis von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters Gebrauch machen.
3. Amtsperiode und Wahlen

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Abwahl während der Amtszeit ist mit einfacher Mehrheit bei einer Jahreshauptversammlung möglich. Bei Antrag auf Abwahl muss schriftlich abgestimmt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der Vorstand wird in schriftlicher Wahl gewählt. Bei Einverständnis aller Anwesenden der Jahreshauptversammlung kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen sollen zeitlich versetzt vorgenommen werden, um zu vermeiden, dass alle Vorstandsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt ausscheiden.

Zusammen gewählt werden

 - a) 1. Vorsitzender
Schießsportleiter
Schriftführer
Damenleiterin
stellvertretender Schatzmeister
stellvertretender Jugendleiter
 - b) 2. Vorsitzender
Schatzmeister
Jugendleiter
stellvertretender Schriftführer
stellvertretender Schießsportleiter
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von dem ältesten dazu bereiten Mitglied geleitet. Bei mehreren Vorschlägen muss geheim gewählt werden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei deren Verhinderung von einem Vertreter, zu unterschreiben und aufzubewahren ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so tritt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der jeweilige Vertreter an seine Stelle. Jedes Mitglied des Vorstandes verpflichtet sich schon bei der Wahl, für den Fall einer eventuellen Amtsniederlegung die Gründe hierfür auf der nächsten Versammlung schriftlich oder mündlich bekanntzugeben.
9. Die Vereinskasse wird vom Schatzmeister verwaltet. Sämtliche von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind vom Vorsitzenden anzuweisen.
10. Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsprüfer. Sie prüfen die Kassenführung mindestens einmal nach dem Schluss jedes Geschäftsjahres und erstatten in der Jahreshauptversammlung Bericht. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers können die Prüfungen von den beiden übrigen Rechnungsprüfern vorgenommen werden.
11. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist möglich.

§ 10 - Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat soll aus 3 Mitgliedern bestehen. Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand erarbeitet Richtlinien über die Aufgaben des Ehrenrates.

§ 11 - Schießordnungen und Ausschreibungen

1. Die Aufstellung von Schießordnungen und Ausschreibungen für Schießen (z.B. Schießordnung für den Erwerb von Schießauszeichnungen und Leistungsabzeichen) werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
2. Ausschreibungen für Schießen, die nicht der Sportordnung des DSB unterliegen, sind mit Bekanntgabe für alle Mitglieder bindend.

§ 12 - Schützenkleidung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einführung und ggf. Art und Umfang einer Vereinskleidung, die sich den Vereinsuniformen der vorhandenen Schützenvereine in der Gemeinde Isernhagen angleichen soll.
2. Der Vorstand erarbeitet eine Kleiderordnung.

§ 13 - Vereinsfeste

1. Der Verein führt jährlich ein Schützenfest durch. Den jeweiligen Ablauf regelt der Vorstand.
2. Über weitere Feste und Veranstaltungen beschließt die Jahreshauptversammlung.

§ 14 - Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Jahreshauptversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.

§ 15 - Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der betreffenden Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 15.02.1980 errichtet, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 05.02.1988 insgesamt neu gefasst und zuletzt am 17.03.1995 geändert.

Die vorstehende Änderung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 15.02.2019 beschlossen.